

## Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohnwohngebäude und Nichtwohngebäude - Heizungsanlagen -

|   | Fördersatz | Fördersatz<br>Austausch Ölheizung |
|---|------------|-----------------------------------|
| Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“  | 20 %       | 20 %                              |
| Gas-Hybridanlagen   | 30 %       | 40 %                              |
| Solarthermieanlagen   | 30 %       | 30 %                              |
| Wärmepumpen<br>Biomasseanlagen<br>Innovative Heizungsanlagen auf EE-Basis<br>EE-Hybridanlagen | 35 %       | 45 %                              |
| Anschluss an Gebäude-/Wärmenetze  |            |                                   |
| - mind. 25 % Erneuerbare Wärme  | 30 %       | 40 %                              |
| - mind. 55 % Erneuerbare Wärme  | 35 %       | 45 %                              |
| Brennstoffzelle   | 40 %       | 40 %                              |

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien des BEG vom 1.1.2021.

Anträge können ausschließlich über das elektronische Antragsformular gestellt werden. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.

<sup>1</sup> Die Fördersätze verstehen sich als Förderhöchstgrenze und beziehen sich auf die förderfähigen Kosten für die beantragte Maßnahme.

<sup>2</sup> Da die Solarthermie-Anlage nie allein die gesamte Heizlast eines Gebäudes tragen kann, wird hier keine Austauschprämie gewährt.

<sup>3</sup> Kombination einer Solarthermie-Anlage, Biomasse- und/oder Wärmepumpenanlage.

<sup>4</sup> Im Neubau als Errichtung einer Biomasseanlage inkl. Sekundärbauteil.

<sup>5</sup> Renewable Ready: Installiert wird eine Gasbrennwertheizung mit Speicher und Steuerungs- und Regelungstechnik für die spätere Einbindung eines erneuerbaren Wärmeerzeugers.

<sup>6</sup> Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, inkl. erneuerbarer Wärmeerzeuger.

<sup>7</sup> Gilt für die gesamte förderfähige Anlage, ohne den später zu errichtenden erneuerbaren Wärmeerzeuger.

## Förderfähige Investitionskosten

Gemäß des BEG können ab dem 1.1.2021 Einzelmaßnahmen für die nachfolgend genannten Wärmeerzeuger gefördert werden:

- Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)
- Gas-Hybridheizungen
- Solarthermie-Anlagen
- Biomasseanlagen
- Wärmepumpenanlagen

Als förderfähige Investitionskosten gelten die Anschaffungskosten des geförderten Wärmeerzeugers, die Kosten für Installation und Inbetriebnahme sowie die Kosten der erforderlichen Umfeldmaßnahmen.

Unter „Kosten erforderlicher Umfeldmaßnahmen“ sind Nebenkosten für Arbeiten bzw. Investitionen zu verstehen, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung einer zuvor genannten förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern.

Des Weiteren können auch Kosten für Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen berücksichtigt werden, die in direktem Zusammenhang mit der förderfähigen Anlage stehen.

Die anrechenbaren förderfähigen Investitionskosten sind bei Wohngebäuden auf 50.000 Euro (brutto) pro Wohneinheit und bei Nichtwohngebäuden auf 3,5 Mio. Euro (brutto) begrenzt.

## Energieeffizienz und Wärme aus Erneuerbaren Energien Maßnahmen in der Wirtschaft, Förderung durch BAFA und KfW

Die unterschiedlichen Finanzierungsbedürfnisse von Unternehmen werden durch die Möglichkeit berücksichtigt, Förderung wahlweise als direkten Zuschuss beim BAFA oder als Teilschulderlass (zinsgünstiger Kredit mit Tilgungszuschuss) bei der KfW zu beantragen. Eine Antragstellung ist bei der KfW (über die Hausbanken) und dem BAFA (über das Online-Portal) möglich.

### Modul 1

Querschnittstechnologien (Pumpen, Motoren, Ventilatoren, usw.) für schnelle Effizienzgewinne mit einer Förderquote von bis zu **40 %** der förderfähigen Investitionskosten

### Modul 2

Erneuerbare Energien zur Prozesswärmebereitstellung mit einer Förderquote von bis zu **55 %** der förderfähigen Investitionskosten

### Modul 3

Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie Energiemanagementsoftware zur Unterstützung der Digitalisierung mit einer Förderquote von bis zu **40 %** der förderfähigen Investitionskosten

### Modul 4

Technologieoffene Förderung von Investitionen, die Strom- oder Wärmeeffizienz steigern mit einer Förderquote von bis zu **40 %** der förderfähigen Investitionskosten

Die maximale Förderung beträgt 10 Mio. Euro pro Antragsteller oder Projekt.

Weitere Informationen zum Investitionsprogramm „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“: [www.bafa.de/eww](http://www.bafa.de/eww) oder [www.kfw.de/295](http://www.kfw.de/295)

# Förderprogramme

Bei Fragen helfen Ihnen die Experten vom DGS-Fachausschuss Energieberater gerne weiter: faeb@dgs.de

Stand: 17.02.2022

| Programm   | Inhalt   | Information                 |
|--|--|-----------------------------|
| <b>PHOTOVOLTAIK</b>  |  |                             |
| Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)  | Je nach Anlagenart (Freifläche, Aufdach, Gebäudeintegration oder Lärmschutzwand): Einspeisevergütung in unterschiedlicher Höhe, Vergütung über 20 Jahre  | www.erneuerbare-energien.de |
| Solarstrom erzeugen – Investitionskredite für Photovoltaik-Anlagen (KfW Nr. 270) | Errichtung, Erweiterung und Erwerb einer PV-Anlage und Erwerb eines Anteils an einer PV-Anlage im Rahmen einer GbR, Laufzeit bis zu 20 Jahre   | www.kfw.de                  |
| Solarstrom mit Batteriespeicher  | Förderung der Installation einer PV-Anlage mit Batteriespeicher wird von verschiedenen Bundesländern unterschiedlich angeboten   | Websites der Bundesländer   |
| <b>WINDKRAFT</b>   |  |                             |
| Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)  | Einspeisevergütung nach Anlagentyp. Kann aufgrund eines im Voraus zu erstellenden Gutachtens an dem geplanten Standort nicht mind. 60 % des Referenzertrages erzielt werden besteht kein Vergütungsanspruch. | www.foederdatenbank.de      |
| <b>BIOENERGIE</b>  |  |                             |
| Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)  | Einspeisevergütung je nach Größe, Typ der Anlage und Art der Biomasse, Vergütungszeitraum 20 Jahre. Welche Stoffe als Biomasse anerkannt werden, regelt die Biomasseverordnung.                              | www.foederdatenbank.de      |
| <b>GEOthermie</b>  |  |                             |
| Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)  | Einspeisevergütung für Strom aus Geothermie, je nach Anlagengröße, über einen Zeitraum von 20 Jahren   | www.foederdatenbank.de      |

## Steuerliche Förderung

Bei der Steuerförderung ermäßigt sich auf Antrag die Einkommensteuer im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um je 14.000 Euro und im übernächsten Kalenderjahr um 6 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 12.000 Euro für das begünstigte Objekt. Somit ist ein Zuschuss in Höhe von 20 % möglich. Diesen gibt es für selbst genutzte Einfamilienhäuser oder Eigentumswohnungen. Es gelten die gleichen technischen Vorgaben wie bei der BAFA-Förderung bezüglich Heizung bzw. der KfW-Förderung für das Dämmen.

Förderfähig ist:

1. Wärmedämmung von Wänden,
2. Wärmedämmung von Dachflächen,
3. Wärmedämmung von Geschosdecken,
4. Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
5. Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
6. Erneuerung der Heizungsanlage,
7. Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
8. Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

## Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohnwohngebäude und Nichtwohngebäude – Gebäudehülle und Anlagentechnik –

|                                |  | Fördersatz |
|--------------------------------|--|------------|
| Gebäudehülle                   | Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschosdecken und Bodenflächen, Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz   | 20 %       |
| Anlagentechnik (außer Heizung) | Einbau, Austausch oder Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme | 20 %       |
| Heizungsoptimierung            | Hydraulischer Abgleich; Dämmung von Rohrleitungen; Pumpentausch  | 20 %       |

## Zuschuss / Tilgungszuschuss für ... \*

|                            | Effizienzhaus / Effizienzgebäude |        |      |      |      |      |      |
|----------------------------|----------------------------------|--------|------|------|------|------|------|
|                            | Denkmal                          | 100    | 85   | 70   | 55   | 40   | 40+  |
| Neubau Wohngebäude         | -                                | -      | -    | -    | 15 % | 20 % | 25 % |
| Neubau Nichtwohngebäude    | -                                | -      | -    | -    | 15 % | 20 % | -    |
| Sanierung Wohngebäude      | 25 %                             | 27,5 % | 30 % | 35 % | 40 % | 45 % | -    |
| Sanierung Nichtwohngebäude | 25 %                             | 27,5 % | -    | 35 % | 40 % | 45 % | -    |

\* Diese Förderung wird aktuell vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) angepasst